



## **POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT**

**Nutzungsordnung für den Aussenbereich im  
Dorfzentrum**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Geltungsbereich und Zweck</b> .....	<b>1</b>
Art. 1    Geltungsbereich.....	1
Art. 2    Zweck .....	1
<b>B. Allgemeine Nutzungsvorschriften</b> .....	<b>1</b>
Art. 3    Allgemeiner Zutritt.....	1
Art. 4    Spezielle Nutzungen .....	1
Art. 5    Verkehr und Parkierung .....	2
Art. 6    Grillieren/Campieren .....	2
Art. 7    Weisungsbefugnis.....	2
<b>C. Ruhe und Ordnung</b> .....	<b>2</b>
Art. 8    Allgemeine Rücksichtnahme.....	2
Art. 9    Nutzungs- und Ruhezeiten.....	3
Art. 10   Musikanlagen.....	3
Art. 11   Feuerwerk.....	3
Art. 12   Werbung .....	3
Art. 13   Ordnung und Sauberkeit.....	3
<b>D. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Art. 14   Haftung .....	4
Art. 15   Meldepflicht von Schäden.....	4
Art. 16   Kommunikation .....	4
Art. 17   Inkraftsetzung .....	4

### **HINWEIS:**

*In der nachfolgenden Nutzungsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

Gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stettfurt erlässt der Gemeinderat zusammen mit der Schulbehörde und der Evangelischen Kirchenvorsteherschaft die nachstehende Nutzungsordnung für den Aussenbereich des Dorfzentrums in der Gemeinde Stettfurt.

## A. Geltungsbereich und Zweck

### Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für den Aussenbereich im Zentrum des Dorfes, der sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen befindet. Es sind dies der Aussenbereich des Tscharnerhaus<sup>1</sup>, das Schulareal sowie die Sport- und Spielplätze (Parzellen Nr. 50, 51, 60, 701, nachfolgend „Areal“ genannt). Soweit auf das «Schulareal» Bezug genommen wird, betrifft dies die Parzelle Nr. 701.

### Art. 2 Zweck

Dieses Areal steht der gesamten Bevölkerung als Freizeit- und Erholungsgebiet zur Verfügung.

## B. Allgemeine Nutzungsvorschriften

### Art. 3 Allgemeiner Zutritt

<sup>1</sup> Das Areal ist öffentlich zugänglich.

<sup>2</sup> In ausserordentlichen Fällen, bei bestimmten Witterungsverhältnissen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt zum Areal ganz oder teilweise beschränkt oder ganz gesperrt werden.

<sup>3</sup> Während der Unterrichtszeiten stehen dem Schulbetrieb das Schulareal sowie die Sportplätze zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung.

<sup>4</sup> Das Areal steht der gesamten Bevölkerung zur Verfügung. Wollen mehrere Gruppen/Personen dieselbe Einrichtung nutzen (z.B. Spielwiese, roter Platz), so haben sie sich so abzusprechen, dass eine abwechselnde Nutzung möglich ist. Es bestehen keine Vorrechte, es sei denn es liege eine Bewilligung gemäss Art. 4 vor.

### Art. 4 Spezielle Nutzungen

<sup>1</sup> Gruppen von mehr als 10 Personen, welche das Areal gemeinsam so nutzen wollen, dass andere Personen in der Nutzung eingeschränkt sind, bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Areal oder Teile davon zur ausschliesslichen Nutzung reserviert werden sollen,

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist bei der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderats zu beantragen. Es ist stets eine verantwortliche Person zu benennen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über den Antrag.

<sup>3</sup> Betrifft das Nutzungsgesuch das Schulareal, wird über den Antrag in Zusammenarbeit mit dem Schulpräsidium und der Schulleitung befunden.

<sup>4</sup> Betrifft das Nutzungsgesuch den Aussenbereich des 'Tscharnerhaus' (Parzelle Nr. 51), wird über den Antrag in Zusammenarbeit mit der Betriebskommission Tscharnerhaus befunden.

<sup>5</sup> Die Reservierung der Sportplätze für die regelmässige Nutzung durch die Vereine regelt die Schulbehörde in Zusammenhang mit der Reservierung der Mehrzweckhalle. Diese Belegungen sind auf der Homepage der Primarschule Stettfurt öffentlich ersichtlich.

#### **Art. 5 Verkehr und Parkierung**

<sup>1</sup> Eine begrenzte Anzahl von Parkplätzen steht nördlich des Schulareals zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die geltenden Verkehrsvorschriften und Signalisationen sind einzuhalten.

<sup>3</sup> Zu- und Wegfahrten zum Areal sind grundsätzlich untersagt. Lediglich der Zu- und Wegtransport von älteren oder gehbehinderten Personen sowie der Warenumschlag sind erlaubt.

<sup>4</sup> Auf dem Areal dürfen ausserhalb des Parkplatzes (Abs. 1) keine Fahrzeuge abgestellt werden. Ausnahmen regelt der Gemeinderat, für das Schulareal die Schulbehörde.

<sup>5</sup> Das Befahren des Pausenplatzes und des Hartplatzes («roter Platz») mit Fahrrädern oder fahrzeugähnlichen Gefährten (fäG) ist nur ausserhalb der Unterrichtszeiten gestattet. Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt.

#### **Art. 6 Grillieren/Campieren**

<sup>1</sup> Das Grillieren ist nur an der dafür eingerichteten Feuerstelle (Parzelle Nr. 50) erlaubt.

<sup>2</sup> Das Campieren ist auf dem ganzen Areal verboten.

#### **Art. 7 Weisungsbefugnis**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat, die Schulbehörde und die Evangelische Kirchenvorsteherschaft sowie Angestellte der drei Körperschaften sind gegenüber Nutzern des Areals weisungsbefugt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **C. Ruhe und Ordnung**

#### **Art. 8 Allgemeine Rücksichtnahme**

<sup>1</sup> Auf die Anwohner und auf andere Arealbenutzer ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist lärmiges Verhalten zu unterlassen.

<sup>2</sup> Personen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, können von den Behörden der drei Körperschaften, den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, der Schulleitung oder der Polizei vom Areal weggewiesen werden. Ihnen kann der Zutritt zum Areal dauernd untersagt werden.

<sup>3</sup> Verstösse können von der Gemeinde oder der Schulbehörde strafrechtlich angezeigt werden.

#### **Art. 9 Nutzungs- und Ruhezeiten**

<sup>1</sup> Auf dem gesamten Areal gilt die Nachtruhe von 22.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr morgens, am Sonntag bis 10.00 Uhr morgens. Am Samstag und Sonntag gilt die Ruhezeit ab 17.00 Uhr. Auf Gottesdienste in der Kirche ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Über Mittag ist von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr Ruhe zu halten.

<sup>3</sup> Für Anlässe, die sich über die Nachtruhezeit hinziehen, ist eine vorgängige Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

#### **Art. 10 Musikanlagen**

Auf dem gesamten Areal ist das Abspielen von Musik mittels Musikanlagen, -geräten, Boxen, etc. untersagt.

#### **Art. 11 Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem gesamten Areal verboten.

<sup>2</sup> Unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen, welche die Gemeinde definiert, kann die Gemeinde eine Ausnahmegewilligung erteilen.

#### **Art. 12 Werbung**

<sup>1</sup> Das Anbringen von Werbeplakaten und ähnlichem ist ausserhalb der dafür vorgesehenen Anschlagtafel auf dem ganzen Areal verboten.

#### **Art. 13 Ordnung und Sauberkeit**

<sup>1</sup> Das Areal ist sauber und aufgeräumt zu halten und zu hinterlassen. Die Abfälle sind fachgerecht zu trennen und zu entsorgen. Für kleinere Abfallmengen stehen entsprechende Trennbehälter zur Verfügung.

<sup>2</sup> Den Anweisungen auf Anschlagbrettern und Aushängekästen ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Hunde sind an der Leine zu führen.

## D. Schlussbestimmungen

### Art. 14 Haftung

<sup>1</sup> Weder die Politische Gemeinde Stettfurt, noch die Schulgemeinde oder die evangelische Kirchgemeinde übernehmen eine Haftung bei Sachbeschädigungen oder bei Diebstahl.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen sind die Verursacher für Personen- und Sachschäden haftbar. Subsidiär haftet der Veranstalter. Er hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

<sup>3</sup> Allfälliger Mehraufwand für die Gemeinde (z.B. Reinigung, Reparaturen) kann dem Verursacher oder dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

### Art. 15 Meldepflicht von Schäden

Beschädigungen an Anlagen oder Einrichtungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder der Schulbehörde zu melden.

### Art. 16 Kommunikation

<sup>1</sup> Der Inhalt der Nutzungsordnung wird auszugsweise mittels Informationstafeln auf dem Areal zur Kenntnis gebracht.

<sup>2</sup> Die gesamte Nutzungsordnung ist auf der Homepage der Gemeinde sowie der Schule aufgeschaltet.

### Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Nutzungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat, durch die Schulbehörde sowie durch die Evangelische Kirchenvorsteherschaft auf einen vom Gemeinderat festgelegten Termin in Kraft und sie ersetzt die Nutzungsordnung, die per 01.09.2018 in Kraft gesetzt worden ist.

## POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Markus Bürgi

Janine Bohner

Vom Gemeinderat genehmigt am

21.04.2022

## PRIMARSCHULGEMEINDE STETTFURT

Der Schulpräsident

Die Aktuarin

Roland Keller

Karin Bosshard



Von der Schulbehörde genehmigt am

26.04.2022

## **EVANGELISCHE KIRCHGEMEINDE STETTFURT**

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Susanne Schiesser Beeler

Janine Urfer

Von der Evangelischen Kirchenvorsteherschaft genehmigt am

21.04.2022

Vom Gemeinderat per 01.05.2022 in Kraft gesetzt.